

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1991/09/30 Senat-WU-91-021

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.09.1991

Rechtssatz

Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater sind nicht befugt, ihre Auftraggeber auch bei Verwaltungsbehörden zu vertreten. Vertretung gemäß §10 Abs3 AVG nicht zugelassen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$